

Informationsblatt Förderkontrolle UG 32 Kunst und Kultur

Information zum Verwendungsnachweis

Allgemeine Erläuterungen

Im Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 idgF, in den Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz, nach dem Denkmalschutzgesetz und zur Filmförderung sowie den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus den Bundesmitteln 2014 ist vorgesehen, dass Fördernehmer:innen entsprechend der Förderungsvereinbarung (Vertrag/Zusageschreiben) die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen haben.

Der Verwendungsnachweis für Subventionen besteht je nach Förderungsvereinbarung aus

- Finanznachweisen (z.B.: Jahresabschlüsse, Belegaufstellungen, usw.) und/oder
- anderen Nachweisen (z.B.: Berichte, Dokumentationsmaterial usw.)

Eine effiziente und reibungslose Abwicklung der Förderkontrolle steht im beiderseitigen Interesse. Als Hilfestellung für die Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung von Förderungen und Finanzierungen werden Informationshinweise zur Verfügung gestellt.

Hinweise, die für Abrechnungen allgemeine Gültigkeit haben, und die unbedingt beachtet werden müssen:

Bei sämtlichem Schriftverkehr ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) der Förderungsvereinbarung (Vertrag/Zusageschreiben) anzuführen.

Der für den Verwendungsnachweis (Abrechnung) im Zusageschreiben (Vertrag) vorgeschriebene Termin (Abrechnungsfrist) ist einzuhalten. Der Termin gilt allerdings nur dann als eingehalten, wenn bis dahin **vollständige** Nachweisunterlagen auf foerderkontrolle32@bmkoes.gv.at im Referat der Förderkontrolle eingelangt sind. Falls bestimmte Nachweisunterlagen nicht elektronisch existieren, sind diese an die Förderkontrolle UG 32 des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Concordiaplatz 2, 1010 Wien zu versenden.

- Sollte dies nicht möglich sein, so ist unter Anführung der Geschäftszahl und des Grundes der Verzögerung bei der dafür zuständigen Förderkontrolle UG 32 Kunst und Kultur des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bis zum vorgeschriebenen Termin ein Ansuchen um Fristerstreckung einzubringen. Dieses Ansuchen richten Sie bitte per E-Mail an das Postfach der Förderkontrolle: foerderkontrolle32@bmkoes.gv.at. In diesem Ansuchen nennen Sie bitte auch einen neuen Termin, zu dem Sie ganz sicher die **vollständigen** Unterlagen vorlegen können. Bitte schicken Sie **auf gar keinen Fall Teilunterlagen**. „Etappenweises“ Übermitteln von Teilunterlagen ist unbedingt zu vermeiden, da nur vollständige Unterlagen geprüft werden können.
- Überprüfen Sie unbedingt die in der Förderungsvereinbarung angeführten Nachweiserfordernisse (Vertrag/Zusageschreiben 2. Seite oder 3. Seite, usw.), denn nur diese sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel maßgebend.
- Im Falle einer gleichzeitigen Abrechnung mehrerer Förderungen ist eine klar ersichtliche Trennung der Unterlagen und die genauen Bezeichnungen sowie Angaben der einzelnen Geschäftszahlen der jeweiligen Förderungsvereinbarungen (Vertrag/Zusageschreiben) unbedingt nötig.
- Es ist wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten darauf zu achten, Nachweisunterlagen für frühere Bundesleistungen **immer getrennt von neuen Einreichungen (Neuanträgen)** einzusenden.
- Werden die Verwendungsnachweise nicht vereinbarungsgemäß erbracht, muss gemäß den entsprechenden Richtlinien der gesamte Subventionsbetrag inkl. Verzinsung (gem. ARR 2014) rücküberwiesen werden.

Musterdokumente und Vorlagen:

Zu Ihrer Unterstützung werden aktuell folgende Vorlagen, Muster und eine Checkliste angeboten:

- Informationsblatt Abrechnungswesen
- Checkliste Tätigkeitsbericht
- Vorlage Belegaufstellung
- Muster Vermögensübersicht Kleiner Verein
- Muster Rechnungsprüfungsbericht
- Muster Einnahmen Ausgaben Aufstellung inkl. Gegenüberstellung
- Formblatt Abrechnung Galerienförderung
- Beiblatt zur Abrechnung der Kompositionsförderung von Institutionen
- Belegaufstellungsformular Film (Kleinere Filme)
- Belegaufstellungsformular Film
- Musterabrechnung Film

<https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/informationen-fuer-kunstschaffende/foerderkontrolle-foerderabrechnung.html>

Auskunft:

Leiter des Referates I/A/7b Förderkontrolle Kunst und Kultur UG32

RegR ADir Peter Konrader

Tel: +43 1 71606/851151

Mobil: +43 664 8486005

E-Mail: peter.konrader@bmkoes.gv.at

Concordiaplatz 2, 1010 Wien, Österreich

Mitarbeiter:innen:

Emanuel Thanner

Tel: +43 1 71606/851158

E-Mail Emanuel.Thanner@bmkoes.gv.at

Christoph Graf

Tel: +43 1 71606/851154

Email Christoph.Graf@bmkoes.gv.at

Seda Öz

Tel: +43 1 71606/851152

E-Mail Seda-Nur.Oez@bmkoes.gv.at

RgR ADirⁱⁿ Christa Haider

Tel: +43 1 71606/851155

E-Mail: christa.haider@bmkoes.gv.at

Sophie Glocker

Tel: +43 1 71606/851154

E-Mail: sophie.glocker@bmkoes.gv.at

ADirⁱⁿ Tamara Poinstingl

Tel: +43 1 71606/851156

E-Mail: tamara.poinstingl@bmkoes.gv.at

Sekretariat

FIⁱⁿ Manuela Andre

Tel: +43 1 71606/851153

E-Mail: manuela.andre@bmkoes.gv.at

Leiterin der Abteilung I/A/7 Controlling Förderungen (Sport / Kunst & Kultur)

MMag.^a Sonja Schneeweiss

Tel: +43 1 71606 665223

E-Mail: sonja.schneeweiss@bmkoes.gv.at

Datenschutzerklärung für betroffene Personen gemäß Art. 13 DSGVO

In der Datenschutzerklärung für betroffene Personen (datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO und Vereinbarung) haben Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Antragsstellung auch der Datenverarbeitung durch die Förderkontrolle UG 32 Kunst und Kultur zugestimmt. Siehe dazu die Datenschutzbestimmungen des Förderungsantrags bzw. -vertrages.

Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der geltenden Fassung sowie des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, und etwaiger Materiengesetze (z.B. Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988) jeweils in der geltenden Fassung.

Die von Ihnen bei Antragstellung unterfertigte datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO und Vereinbarung beinhaltet unter anderem die Datenverarbeitung zur Abwicklung der Förderung sowie zu Kontrollzwecken. Die Förderkontrolle und Abrechnung der ausbezahlten Fördermittel erfolgt durch die Förderkontrolle UG 32 Kunst und Kultur.

EU-Datenschutz-Grundverordnung Bezeichnung der Datenverarbeitung:

Abrechnung ausbezahlter Fördermittel und Förderkontrolle

Rechtsgrundlage: Datenschutz-Grundverordnung (insb. Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. c bzw. e DSGVO), Datenschutzgesetz, Kunstförderungsgesetz 1988 bzw. Filmförderungsgesetz idGF oder Denkmalschutzgesetz idGF; Verordnung des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport; Richtlinien des Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung. Die Verarbeitung der von Ihnen bereitgestellten Daten ist zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderlich. Siehe dazu die Informationen und Nachweisbedingungen in ihrem Fördervertrag.

Für das Fördercontrolling wird nach § 7 Datenschutzgesetz vorgegangen.

Speicherdauer/Löschfrist:

Gem. § 8 Abs. 1 Z 5 lit e ARR 2014 10 Jahre

Datenübermittlung:

Für die Förderkontrolle werden relevante Auszüge Ihrer Daten – wenn organisationstechnisch erforderlich – an Organisationseinheiten des BMKÖS, die diese im Rahmen der Abwicklung bzw. Kontrolle des Vertrags notwendigerweise erhalten müssen, und ggf. Rechtsvertreter:innen (bei der Durchsetzung von Rechten oder der Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von gerichtlichen oder behördlichen Verfahren) weitergeleitet. Ihre personenbezogenen Daten werden für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages sowie für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes BGBl Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung), die Europäische Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen und das Bundesministerium für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung iVm Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) übermittelt werden.

Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Empfänger in einem Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

Auf Anfrage der abwickelnden Stellen erhalten diese die Information, ob „Säumigkeit“ vorliegt (noch genau nachschauen)

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling).

Eine kostenlose Abfragemöglichkeit der aktuellen Rechtstexte im Rechtsinformationssystem des Bundes finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

Kontakt:

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher:

Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Förderkontrolle Kunst und Kultur UG 32, Referat I/7/b

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail: foerderkontrolle32@bmkoes.gv.at

Ev § 7 Datenschutzgesetz noch hineinschreiben. Für statistische Zwecke.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

+43 1 71606-664522

Radetzkystraße 2

1030 Wien, Österreich

datenschutzbeauftragte@bmkoes.gv.at

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (Kontakt: Österreichische Datenschutzbehörde Barichgasse 40-42/Wickenburggasse 8-10, 1080 1030 Wien, W: <https://www.dsb.gv.at>),